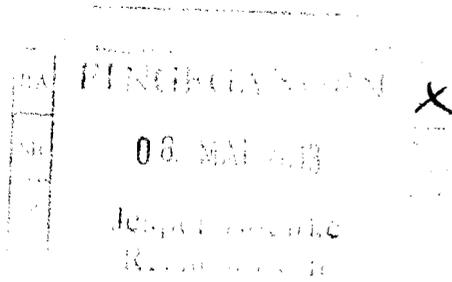


**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

Dortmund, 06.05.2013

Geschäfts-Nr.:
406 C 1269/13

Gegenwärtig:
Richterin Hartmann



- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit
Wicke gegen Domicil Dortmund e.V.

erschieden bei Aufruf

für den Kläger niemand,

für den Beklagten niemand.

Es wurde anliegendes/Urteil - verkündet.

Hartmann

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Hoffmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

406 C 1269/13

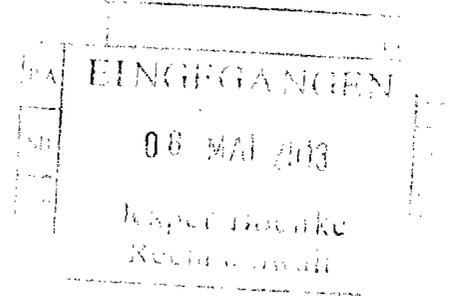


Verkündet am 06.05.2013

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Werner Wicke, Vinckeplatz 42, 44139 Dortmund,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ehlers & Feldmeier, Elisabeth-
straße 6, 44139 Dortmund,

g e g e n

den Domicil Dortmund e.V., vertr.d.d. Vorstand, d. vertr.d.d. 1. Vorsitzenden Udo Wag-
ner, Hansastr. 7-11, 44137 Dortmund,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jesper Boenke, Königswall 42,
44137 Dortmund,

hat das Amtsgericht Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 15.04.2013
durch die Richterin Hartmann

für **Recht** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 4.500,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seinen Ausschluss aus dem beklagten Verein sowie gegen die Aberkennung seines Titels als Ehrenvorstand.

Der Beklagte ist ein im Jahr 1968 gegründeter Verein, dessen Zweck in § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung wie folgt bestimmt ist:

„Der Zweck des Vereins ist es, Kunst und Kultur, insbesondere zeitgenössischen Jazz, Weltmusik und musikalische Avantgarde zu fördern.“

In § 2 Abs. 2 der Satzung heißt es:

„Dazu ist der Verein zu 100 % an seiner Tochter, der domicil gGmbH, beteiligt.“

§ 2 Abs. 4 der Satzung lautet:

„Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (...)“

Ferner ist in § 3 Abs. 7 der Satzung Folgendes geregelt:

„Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied insbesondere das Ansehen, die Interessen des Vereins schuldhaft schädigt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.“

In § 3 Abs. 8 der Satzung heißt es:

„Die Ehrenmitgliedschaft wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.“

In der Geschäftsordnung zu § 3 Abs. 8 der Vereinssatzung (Ehrenordnung) heißt es unter der Rubrik „weitere Voraussetzungen“:

„Die Ehrenernennung gilt zeitlich unbegrenzt, es sei denn, dass sie entsprechend § 3 Abs. 7 der Satzung endet.“

Schließlich ist unter § 5 Abs. 1 und 5 der Satzung (Mitgliederversammlung) folgendes bestimmt:

„Die Mitglieder treffen ihre Entscheidung in der Mitgliederversammlung. (...).

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei mindestens 10 Mitglieder anwesend sein müssen. (...)

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Vereinssatzung sowie auf die Ehrenordnung Bezug genommen.

Der Kläger ist seit der Gründung mit dem beklagten Verein verbunden, wobei die Frage seiner Vereinszugehörigkeit zwischen den Parteien streitig ist. Zwischen 1975 und 1981 war er künstlerischer Leiter und wurde im Jahr 2008 anlässlich des 40-jährigen Vereinsjubiläums – zugleich mit mehreren weiteren Personen – wegen vergangener Verdienste um den beklagten Verein mit dem Titel des Ehrenvorstandes ausgezeichnet. Spätestens durch diesen Akt erwarb er ein aktives Stimmrecht und wurde seither bei dem Be-

klagen als aktives Mitglied geführt. Ergänzend wird auf die Mitgliederliste mit dem Stand Juli 2012 (Bl. 49 R – 50 R d.A.) verwiesen.

Nachdem es zwischen dem Kläger und dem Vereinsvorstand bereits seit längerer Zeit zu erheblichen Differenzen aufgrund unterschiedlicher Auffassungen hinsichtlich der Verfolgung des Vereinszwecks gekommen war, kritisierte der Kläger zunächst verschiedene Punkte mündlich im Rahmen der Mitgliederversammlung 2011 und anschließend schriftlich in einem an die Herren Udo Wagener und Horst Ziemann als Vorstandsvorsitzende des beklagten Vereins gerichteten Schreiben vom 30.06.2011. In diesem Schreiben heißt es u.a.:

„Zur Situation des Jazz Club domicil e.V.

1. Verstoß gegen das Vereinsrecht

(...)

b. Verletzung der Gemeinnützigkeit sowie der demokratischen Grundordnung.

(...)

2. Aspekte der Misswirtschaft

a. Gemeinnützigkeit wird ausgehebelt durch Bezahlung der Angestelltenverträge von Mitarbeitern, dadurch Benachteiligung der ehrenamtlichen Mitglieder und in Folge schlechtes Betriebsklima.

(...).“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben des Klägers vom 30.06.2011 (Bl. 11 d.A.) Bezug genommen.

Im Juni 2012 verfasste der Kläger einen mit der Überschrift „AUFRUF!“ versehenen und sowohl an die Vereinsmitglieder als auch an die „Dortmunder Musiker und Musikfreunde“ gerichteten „offenen Brief“, den er den Vereinsmitgliedern sowie diversen ihm be-

kannten Musikern innerhalb Dortmunds zukommen ließ. Der Brief hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

„(...)

Es liegt meiner Einschätzung nach kein künstlerisch-gestalterisches Konzept im Sinne der Gemeinnützigkeit vor. Herr Wagener und Herr Ziemann machen deutlich, dass das bestehende Programm im Sinne des Vorstands läuft, Gemeinnützigkeit interessiere sie dabei nicht. **Die gemeinnützigen Zuwendungen der Stadt beziehen sich in erster Linie auf die Förderung der lokalen Jazz- und Weltmusiker in Dortmund.**“

Nachdem der Kläger im weiteren Verlauf des Schreibens verschiedene vereinsinterne Maßnahmen kritisiert hatte, heißt es dort ferner:

„Aufgrund der Vorgänge spreche ich offen mein Mißtrauen aus!

Die Dortmunder Musiker und Freunde der Musik sollten eine demokratische Mehrheit bilden und auf der Jahreshauptversammlung am **14. Juni 2012 19:00 Uhr** einen neuen Vorstand wählen, um mit neuer Crew das domicil so zu gestalten, dass jeder sich dort wieder Zuhause fühlen kann.

Die zwingende Voraussetzung, um Einfluss nehmen zu können, ist die Mitgliedschaft im domicil!“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das mit „Juni 2012“ datierte Schreiben des Klägers (Bl. 12 d.A.) verwiesen.

Vor diesem Hintergrund beehrte der beklagte Verein mit Antrag vom 07.06.2012 bei dem hiesigen Gericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung (AZ: 426 C 5026/12), mit welcher dem Kläger u.a. eine eigenmächtige Ladung zur Mitgliederversammlung am 14.06.2012 und zu weiteren künftigen Mitgliederversammlungen sowie diverse Äußerungen, insbesondere in Bezug auf die Gemeinnützigkeit des beklagten Vereins, untersagt werden sollte. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragschrift vom 07.06.2012 (Bl. 1 – 13 der Beiakte) Bezug genommen. Mit – vom Kläger nicht angegriffenem – Beschluss vom 11.06.2012 wurde dem Antrag teilweise stattgegeben und dem Kläger untersagt, die in der Antragschrift näher bezeichneten Behauptungen aufzustellen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom 11.06.2012 (Bl. 14 – 17 d.A.) verwiesen.

Gleichwohl erschienen noch im Juni 2012 Zeitungsartikel in der „Westfälischen Rundschau“ sowie in der WAZ über die vereinsinternen Streitigkeiten mit u.a. folgendem Wortlaut:

„Trotzdem gibt es jetzt Stunk um die Förderung gerade der Dortmunder Musikszene. Ehrenvorstand Werner Wicke wirft dem Vorstand des Clubs vor: „Es treten kaum noch Musiker von hier auf. Stattdessen werden lieber Partys gefeiert.“ Außerdem agiere das domicil nicht gemeinnützig. (...)“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Zeitungsartikel der Westfälischen Rundschau (Bl. 53 d.A.) Bezug genommen.

Weiter heißt es in dem Bericht der WAZ vom 14.06.2012, welcher bis heute über das Internet einsehbar ist:

„Stunk hinter den Kulissen des domicil: Ehrenvorstand Werner Wicke wirft dem Club vor, es mangle an der Förderung der regionalen Jazzer und die Gemeinnützigkeit sei nicht gegeben.“

Vorwürfe, die Waldo Riedl, Geschäftsführer des domicil, von sich weist.

(...)

Seine (des Klägers) Einschätzung nach verfolge das von der Stadt geförderte domicil somit kein „kein künstlerisch-gestalterisches Konzept im Sinne der Gemeinnützigkeit“.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Artikel der WAZ vom 14.06.2012 (Bl. 53, 54 d.A.) verwiesen.

Mit anwaltlichen Schriftsätzen vom 01.06.2012 und vom 10.07.2012 übersandte der beklagte Verein dem Kläger – wenngleich vergebens - strafbewehrte Unterlassungs- sowie Widerrufserklärungen, um die Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 10.07.2012 (Bl. 55 d.A.) Bezug genommen.

In einer Mitgliederversammlung vom 05.07.2012 wurde der Kläger mehrheitlich mit 19 Stimmen, einer Gegenstimme sowie einer Enthaltung der anwesenden Mitglieder aus dem beklagten Verein ausgeschlossen. Ferner wurde ihm der Titel des Ehrenvorstandes aberkannt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Versammlungsprotokoll vom 05.07.2012 (Bl. 14, 15 d.A.) Bezug genommen.

Nachdem der Vorstandsvorsitzende Herr Wagener bereits mit einer an sämtliche Vereinsmitglieder gerichteten Email vom 28.08.2012 (Bl. 43 d.A) die Einberufung einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.09.2012 mit dem Hinweis angekündigt hatte, es seien „Formfehler“ bei der vorangegangenen Beschlussfassung „nicht ganz auszuschließen“, wies der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 29.08.2012 (Bl. 42 R, 43 d.A.) ebenfalls auf die Unwirksamkeit der in Rede stehenden Beschlussfassungen hin.

In der – dem Kläger ordnungsgemäß zugegangenen - Ladung zu der auf den 13.09.2012 anberaumten Mitgliederversammlung heißt es zu TOP 2:

„Werner Wicke (zu TOP 2 der MV vom 05.07.2012)

Der Vorstand hat am 22.08.2012 beschlossen, zur Klarstellung des Beschlusses vom 05.07.2012 zu TOP 2 einen Bestätigungsbeschluss durch die MV fassen zu lassen, mit dem Wortlaut:

1. Werner Wicke wird der Ehrentitel „Ehrenvorstand“ aberkannt.

Begründung:

Werner Wicke hat durch sein Verhalten den Verein geschädigt. Er hat behauptet, dass der Vorstand öffentliche Mittel unterschlage und dass der Vorstand einen Geschäftsführer bei der domicil gGmbH eingesetzt hat und dieser kein Vereinsmitglied sei. Mehrfach hatte Werner Wicke Gelegenheit, diese und weitere Kritikpunkte zunächst mit dem Vorstand und dann in mehreren Mitgliederversammlungen vorzutragen und zu diskutieren. Nachdem der Vorstand und die überwältigende Mehrheit der MV seinen Anliegen nicht folgen wollte, hat er sich darüber hinweggesetzt und einen offenen Brief verfasst, der der Presse zugeleitet wurde, sowie auch einem angeblichen Interessenverbund „Kreuzviertel“. Dieses Verhalten rechtfertigt es nicht länger, Werner Wicke als Ehrenvorstand zu behandeln, weil er sich nicht ehrbar verhalten hat, als er sich über die jedem Vereinsmitglied zustehenden demokratischen Mittel hinwegsetzte.

Ferner heißt es unter TOP 2:

„Werner Wicke wird vom Verein ausgeschlossen.“

Begründung:

Wie zuvor zur Aberkennung des Ehrentitels dargestellt, hat Werner Wicke durch sein Verhalten den Verein geschädigt. Er hat in einem offenen Brief behauptet, dass der Vorstand öffentliche Mittel unterschlage und dass der Vorstand einen Geschäftsführer bei der domicil gGmbH eingesetzt hat und dass dieser kein Vereinsmitglied sei. Neben weiteren ungerechtfertigten Kritikpunkten und unwahren Behauptungen hat er schließlich unter Umgehung der vereinsinternen Zuständigkeit offen zur Teilnahme an der JHV aufgerufen. Dabei hat Werner Wicke sich über die jedem Vereinsmitglied zustehenden demokratischen Mittel hinweggesetzt und (angeblich wahre) Interna ohne Genehmigung des Vereins an Dritte und an die Öffentlichkeit preisgegeben, um seinen Willen durchzusetzen und den Vorständen des Vereins wie dem Geschäftsführer der domicil gGmbH zu schaden, indem er insbesondere Straftaten der Untreue und der Steuerhinterziehung und Verstöße gegen das Vereinsrecht behauptet hat. Dieses Verhalten rechtfertigt in keiner Weise eine längere Mitgliedschaft im Verein. Werner Wicke hat sich bis heute weder entschuldigt oder seine falschen Tatsachenbehauptungen widerrufen, noch kann man davon ausgehen, dass er sein unrechtes Verhalten erkennt und alles dafür tut, den Schaden wieder gut zu machen und künftig Schaden vom Verein abzuwenden. Die entsprechenden Nachweise wurden bereits im Rahmen der MV vom 05.07.2012 an alle Mitglieder versandt und liegen zur MV wie weitere Nachweise zur Einsicht vor.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ladung zu der Mitgliederversammlung am 13.09.2012 (Bl. 16 d.A.) verwiesen.

In der Mitgliederversammlung vom 13.09.2012, an welcher der Kläger teilnahm, wurde er bei Anwesenheit von 25 Mitgliedern, von denen 23 Personen stimmberechtigt waren, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit antragsgemäß mit 21 Stimmen, einer Gegenstimme sowie einer Enthaltung vom Verein ausgeschlossen. Ferner wurde ihm der Titel des Ehrenvorstandes antragsgemäß mit 22 Stimmen und einer Enthaltung aberkannt. Im unmittelbaren Anschluss zur Abstimmung verließ er kommentarlos weisungsgemäß den Versammlungssaal. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Versammlungsprotokoll vom 13.09.2012 (Bl. Bl. 32 – 35 d.A.) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 17.09.2012 wurde ihm das Abstimmungsergebnis mit der Aufforderung, sich künftig weder als Vereinsmitglied noch als Ehrenvorstand zu bezeichnen, erneut bekannt gegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 17.09.2012 (Bl. 38 d.A.) verwiesen.

Fortan erfolgte bis Anfang Oktober 2012 eine außergerichtliche Kommunikation zwischen den jeweiligen Parteivertretern, deren Inhalt zwischen den Parteien streitig ist. Die letzte Korrespondenz datiert vom 05.10.2012.

Der Kläger behauptet, er habe dem beklagten Verein bereits im Rahmen der außergerichtlichen Korrespondenz angezeigt, sich notfalls gerichtlich gegen die in Rede stehenden Beschlüsse zu wehren.

Darüber hinaus ist er der Ansicht, die ihn betreffenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 13.09.2012 seien bereits deswegen unwirksam, weil die Ladung fehlerhafte Darstellungen seines Verhaltens aufweise; hierzu behauptet er, er habe dem beklagten Verein niemals ein rechtswidriges oder sogar strafbares Verhalten vorgeworfen. Die unrichtige Beschreibung des Sachstandes in der Ladung sei – nach seiner Auffassung – daher geeignet, eine Voreingenommenheit grundsätzlich interessierter Mitglieder

gegen ihn zu begründen und sie auf diese Weise von einer Teilnahme an der Mitgliederversammlung abzuhalten.

Schließlich meint er, seine Kritik sei lediglich Ausdruck einer in jedem Verein zulässigen demokratischen Willensbildung und damit nicht geeignet, einen Vereinsausschluss bzw. eine Aberkennung seines Ehrentitels zu rechtfertigen.

Der Kläger beantragt mit der am 14.02.2013 bei Gericht eingegangenen und dem Beklagten am 09.03.2013 zugestellten Klage,

1. festzustellen, dass der Beschluss des Beklagten vom 13.09.2012 zu seinem Ausschluss aus dem Verein unwirksam ist;

2. festzustellen, dass der Beschluss des Beklagten vom 13.09.2012, ihm den Titel des Ehrenvorstandes abzuerkennen, unwirksam ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die sachliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts und vertritt dazu die Auffassung, der Streitwert sei auf 6.000,00 Euro festzusetzen.

Ferner ist er der Auffassung, der Kläger habe ein etwaiges Feststellungsinteresse bereits dadurch verwirkt, dass er – was zwischen den Parteien unstrittig ist – die Klage erst rund 4 1/2 Monate nach den in Rede stehenden Beschlussfassungen eingereicht habe; hierdurch habe er einen Vertrauenstatbestand in Bezug auf die Akzeptanz der Beschlüsse vom 13.09.2012 geschaffen. In diesem Zusammenhang behauptet er, der Kläger habe

zu keiner Zeit formelle oder inhaltliche Einwendungen gegen das Abstimmungsergebnis vorgebracht.

Schließlich ist der beklagte Verein der Ansicht, sowohl der Vereinsausschluss als auch die Aberkennung des Ehrentitels seien formell sowie inhaltlich ordnungsgemäß beschlossen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 15.04.2013 Bezug genommen.

Die Akte 426 C 5026/12 war beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 15.04.2013.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

A. Zulässigkeit

I.

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts ergibt sich aus § 23 Nr. 1 GVG, da der auf 4.500,00 Euro festgesetzte Streitwert den Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigt. Das Gericht hat den Wert des Antrags zu 1) unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des konkreten Falles nach freiem Ermessen gem. § 3 ZPO mit 3.000,00 Euro und den Wert des Antrags zu 2) mit 1.500,00 Euro bewertet. Eine höhere Wertfestsetzung kam – entgegen der Ansicht des beklagten Vereins - nicht in Betracht. Denn die Bedeutung, die eine Mitgliedschaft in einem Idealverein für die Beteiligten hat, darf auch unter Berücksichtigung der aus subjektiver Sicht durchaus erheblichen gegenläufigen Interessen nicht überbewertet werden (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 09.06.1989. AZ: 5 W 374/89). Gleiche Erwägungen gelten für die – mit einem hälftigen Wertansatz zu berücksichtigende - Aberkennung eines Ehrentitels, der außerdem lediglich honoris causa verliehen wurde und für den Kläger keine über seine damit verbundene Vereinsmitgliedschaft hinausgehenden Rechte begründete.

II.

Die Frage, ob der Kläger das gem. § 256 I ZPO erforderliche Feststellungsinteresse durch ein mehrmonatiges Zuwarten seit der Beschlussfassung bis zur Klageerhebung verwirkt hat, bedarf vorliegend keiner abschließenden Erörterung und Entscheidung. Denn wenngleich die Prüfung der Prozessvoraussetzungen, zu denen sowohl das Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 I ZPO als auch das allgemeine Rechtsschutzinteresse zählen, grundsätzlich Vorrang vor der Prüfung der Begründetheit einer Klage hat (vgl. Zöller – Greger, ZPO, Vor § 253, Rn. 10), wäre eine bloße Prozessabweisung sinnlos, wenn die Klage bereits in der Sache abweisungsreif ist (vgl. Zöller – Greger, a.a.O., § 256, Rn. 7). So liegt der Fall – wie noch zu zeigen sein wird - hier.

B. Begründetheit

Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Denn die angegriffenen Beschlüsse vom 13.09.2012 sind sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden.

I. Antrag zu 1) – Vereinsausschluss –

Der Ausschluss des Klägers aus dem beklagten Verein ist rechtmäßig erfolgt. Dabei unterliegen die Tatsachenermittlung und die formelle Rechtmäßigkeit der vollen Nachprüfung durch die staatlichen Gerichte, während sich die Überprüfung der Ermessensentscheidung mit Blick auf die in Art. 9 GG verfassungsrechtlich garantierte Vereinsautonomie auf eine Willkürkontrolle bzw. auf die Frage beschränkt, ob die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft grob unbillig ist (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 2001, 1480; OLG Koblenz, Urteil vom 26.06.2003, AZ: 5 U 1621/02).

1.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist der Vereinsausschluss des Klägers formell ordnungsgemäß erfolgt.

a)

Die Mitgliederversammlung war das gem. § 5 Abs. 1 der Vereinssatzung für eine Entscheidung über den Vereinsausschluss zuständige Organ.

b)

Dass der Kläger oder andere Vereinsmitglieder zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.09.2012, deren Einberufung gem. § 5 Abs. 4 der Satzung in den Zuständigkeitsbereich des Vereinsvorstandes fiel, nicht rechtzeitig geladen worden sein könnten, ist weder vorgetragen noch aus den sonstigen Umständen des Falles ersichtlich.

c)

Ebenso wenig liegt – entgegen der Ansicht des Klägers - ein Verstoß gegen § 32 I 2 BGB vor. Nach dieser Vorschrift ist es zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Die Mitteilung muss dazu in der Tagesordnung der Einladung so genau bezeichnet sein, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit einer Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können (vgl. Palandt – Ellenberger, BGB, § 32, Rn. 3, Münchener Kommentar – Reuter, BGB, § 32, Rn. 18). Hierdurch sollen Überraschungsentscheidungen, die auf einer Überrumpelung der abstimmenden Mitglieder beruhen, vermieden werden. Soll ein Mitglied aus einem Verein ausgeschlossen werden, müssen die Ausschließungsabsicht und die Gründe hierfür so dargestellt werden, dass eine adäquate Vorbereitung – insbesondere des auszuschließenden Mitglieds – gewährleistet ist. Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall erfüllt, weshalb es letztlich auf die Frage eines rechtzeitigen Widerspruchs des Klägers gegen die in Rede stehende Beschlussfassung nicht ankommt.

aa)

Anders als in der Einladung zu der Mitgliederversammlung vom 05.07.2012 sind in der Einladung zu der Mitgliederversammlung vom 13.09.2012 die beabsichtigten Maßnahmen gegen den Kläger – sogar unter seiner Namensnennung, der es nicht bedurft hätte (vgl. Münchener Kommentar – Reuter, a.a.O.), - ausführlich unter konkreter Bezeichnung der aus Sicht des Vorstands maßgeblichen Gründe sowie der ins Auge gefassten Rechtsfolgen in einer Art und Weise dargestellt worden, dass es sowohl dem Kläger als auch den übrigen Vereinsmitgliedern ohne Weiteres möglich war, sich vorab über die – aufgrund der Publikationen des Klägers ohnehin vereinsintern bekannten - Hintergründe und deren Tragweite ein Bild zu machen und sich gegebenenfalls ergänzend zu informieren. Ob der Kläger dem beklagten Verein im Vorfeld wörtlich den Vorwurf einer „Unterschlagung“ , „Steuerhinterziehung“ oder „Untreue“ gemacht hat bzw. ob in der Ladung eine juristisch exakte Bewertung seines Verhaltens vorgenommen worden ist, bedarf im Ergebnis keiner abschließenden Entscheidung. Denn die Ladung enthielt jedenfalls die – umfangreich dargestellten - tragenden Erwägungen des Vorstandes, welche in ihrem wesentlichen Kerngehalt – und allein hierauf kommt es an - das Verhalten des Klägers

zutreffend einordneten. Die Behauptung des Klägers, er habe zu keiner Zeit ein rechtswidriges oder strafrechtlich relevantes Verhalten des Vorstandes moniert, ist bereits mit dem Inhalt der von ihm selbst vorgelegten Unterlagen, namentlich mit dem Schreiben an den Vorstand vom 30.06.2011 und dem an die Vereinsmitglieder und Musikfreunde Dortmunds adressierten „Aufruf“ aus Juni 2012, nicht in Einklang zu bringen. Denn es unterliegt keinen ernstzunehmenden Zweifeln, dass die von ihm – sowohl vereinsintern als auch gegenüber Nichtmitgliedern und der örtlichen Presse – kommunizierten Vorwürfe, der Vereinsvorstand missachte wissentlich die Gemeinnützigkeit des Vereins, während er weiterhin die Fördergelder der Stadt vereinnahme, eine strafrechtlich relevante Kernaussage aus dem Bereich der Vermögensdelikte aufweisen. Dies gilt umso mehr, als dem Kläger bereits im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem hiesigen Gericht derartige Behauptungen mit Blick auf deren strafrechtlichen Gehalt untersagt worden waren. Ob der Vorstand in der Ladung zu der Mitgliederversammlung vom 13.09.2012 letztlich eine juristisch exakte Bewertung vorgenommen hat, spielt auch deswegen keine entscheidende Rolle, weil zugleich auf die maßgeblichen Unterlagen, welche bereits im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 05.07.2012 an die Mitglieder versandt worden waren, Bezug genommen und auf die fortbestehende Einsichtsmöglichkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Ladung war demnach nicht geeignet, eine Fehlvorstellung der Mitglieder über das Verhalten des Klägers hervorzurufen, zumal er seinen „Aufruf“ vom Juni 2012, aus dem die in Rede stehenden Vorwürfe hervorgehen, selbst an sie – sowie an weitere Personen – versandt und anschließend der Presse zugeleitet hat.

cc)

Auch die weiteren Kritikpunkte an dem Verhalten des Klägers sind im Ergebnis zutreffend dargestellt worden. Insbesondere sind – neben den bereits beschriebenen Vorwürfen des Klägers - unter TOP 2 die Veröffentlichung vereinsinterner Vorgänge sowie ein öffentlicher Aufruf zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung vom 14.06.2012 in nicht zu beanstandender Weise mitgeteilt worden. In diesem Zusammenhang erlaubt sich das Gericht die Anmerkung, dass letztgenannter Aufruf – anders als der Kläger es im Rahmen seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 15.04.2013 dar-

zustellen versuchte - keinesfalls im Rahmen einer üblichen und dem Verein zuträglichen Mitgliederwerbung erfolgte, sondern ausschließlich seinem erklärten Ziel dienen sollte, den gegenwärtigen Vorstand abzuwählen.

d)

Der Vereinsausschluss erging darüber hinaus auch im Übrigen verfahrensfehlerfrei. Insbesondere war die Mitgliederversammlung beschlussfähig und die erforderliche einfache Stimmenmehrheit gem. § 5 Abs. 5 der Satzung erreicht worden. Schließlich ist dem Kläger vor der Beschlussfassung die Möglichkeit gewährt worden, seinen Standpunkt im Plenum darzustellen. Dass er von diesem Recht auf Gehör keinen Gebrauch gemacht hat, fällt allein in seinen Verantwortungsbereich.

2.

Auch inhaltlich ist der Vereinsausschluss nicht zu beanstanden, wobei das Gericht – wie bereits dargestellt – nur auf der Tatbestandsebene unbeschränkt überprüfen kann, ob ein wichtiger Grund i.S.d. § 3 Abs. 7 der Vereinssatzung gegeben ist. Im Rahmen der Ermessensentscheidung des beklagten Vereins ist das Gericht hingegen nicht befugt, seine Auffassung an dessen Stelle zu setzen, sondern ist auf eine Willkürkontrolle sowie auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob der Vereinsausschluss grob unbillig erscheint.

a)

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist der beklagte Verein bei seiner Entscheidungsfindung von einer zutreffenden – und vom Kläger nicht angegriffenen – Tatsachengrundlage ausgegangen.

b)

Das Verhalten des Klägers kann zudem als wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss gem. § 3 Abs. 7 der Satzung angesehen werden. Bereits der – sowohl vereinsintern als auch öffentlich erklärte - Vorwurf des Klägers, der Vorstand des beklagten Verein handle aus seiner Sicht wissentlich nicht mehr gemeinnützig, vereinnahme jedoch weiterhin die auf der Gemeinnützigkeit beruhenden Fördergelder, ist nicht nur geeignet, das allge-

meine Ansehen des Vereins herabzusetzen und dessen Organe als potenzielle Vermögensstraftäter zu stigmatisieren, sondern entfaltet möglicherweise erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, ohne dass Anhaltspunkte vorgetragen oder aus den sonstigen Umständen des Falles ersichtlich sind, dass die in Rede stehenden Vorhalte aus objektiver Sicht zutreffen könnten. Darüber hinaus hat es der Kläger durch sein bereits beschriebenes Verhalten geradezu darauf angelegt, massive vereinsinterne Konflikte auszulösen, indem er – wiederum öffentlich - sowohl die übrigen Mitglieder zur Abwahl des Vorstandes als auch Nichtmitglieder zum Vereinsbeitritt ausschließlich zum Zwecke der Vorstandsabwahl aufgerufen hat. Dass die Vorwürfe des Klägers jedenfalls teilweise weit über eine Beteiligung an der demokratischen vereinsinternen Willensbildung hinausgehen, ergibt sich schon daraus, dass er sich gerade nicht auf eine interne Kundgabe beschränkt hat.

c)

Dass die Entscheidung des Vereins von sachfremden Motiven bestimmt gewesen sein könnte, ist vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang bedarf die Frage, ob bestimmte Äußerungen des Klägers durch dessen Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt gewesen sind, keiner abschließenden Klärung; denn daraus ergibt sich für den beklagten Verein keinesfalls ein Zwang, den Kläger in seinen Reihen zu halten (vgl. hierzu OLG Koblenz, a.a.O.). Insbesondere ist es nicht unverhältnismäßig und damit ermessensfehlerhaft, dass der beklagte Verein im konkreten Fall mit der schärfsten ihm zur Verfügung stehenden Maßnahme, nämlich dem Vereinsausschluss, reagiert hat. Das in Rede stehende Verhalten des Klägers ist sowohl mit Blick auf den künftigen Leumund des beklagten Vereins als auch in wirtschaftlicher Hinsicht so bedeutsam, dass ein Vereinsausschluss – nach zahlreichen vorangegangenen vereinsinternen Diskussionen – nicht als unangemessene Konsequenz erscheint. Dies gilt umso mehr, als der Kläger nach wie vor nicht gewillt ist, eine Verhaltensänderung herbeizuführen und sich von seinen Äußerungen zu distanzieren. In diesem Zusammenhang hat er noch im Rahmen seiner persönlichen Anhörung in der Güteverhandlung vom 15.04.2013 angegeben, aus seiner Sicht sei es am sinnvollsten, wenn der Vereinsvorstand zurückträte.

d)

Schließlich ist der Vereinsausschluss nicht als grob unbillig anzusehen. Dass der Verlust der Mitgliedschaft für den Kläger eine besondere Härte bedeuten könnte, legt er selbst nicht dar und ist auch aus den weiteren Umständen des Falles nicht ersichtlich. Sein Einwand, er sei weiterhin an einer Mitgliedschaft in dem beklagten Verein interessiert, um auf dessen Geschicke Einfluss nehmen zu können, rechtfertigt keine andere Bewertung. Dies gilt umso mehr, als es ihm freisteht, jederzeit einem anderen, ähnlich ausgerichteten Verein beizutreten, um dort seine Vorstellungen zu verwirklichen.

II. Antrag zu 2) – Aberkennung des Ehrentitels –

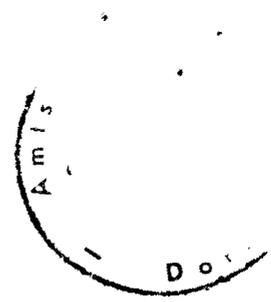
Auch die Aberkennung des Titels des Ehrenvorstands ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht rechtmäßig erfolgt.

1.

Bezüglich der formellen Rechtmäßigkeit des Aberkennungsbeschlusses erlaubt sich das Gericht, zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen Bezug zu nehmen, welche in vollem Umfang sinngemäß gelten.

2.

Schließlich ist die Aberkennung des Ehrentitels auch inhaltlich nicht zu beanstanden, wobei sich das Gericht wiederum am dem bereits skizzierten Prüfungsmaßstab zu orientieren hat. Anhand der zwischen den Parteien unstreitigen Tatsachengrundlage ist das in Rede stehende Verhalten des Klägers auch hinsichtlich der Aberkennung des Titels des Ehrenvorstandes geeignet, einen wichtigen Grund im Sinne des § 3 Abs. 7 der Vereinsatzung i.V.m. § 3 Abs. 8 der Vereinsatzung i.V.m. Ziffer VI unter der Rubrik „weitere Voraussetzungen“ der Ehrenordnung darzustellen. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlaubt sich das Gericht erneut, vollumfänglich auf die obigen Erörterungen Bezug zu nehmen, welche wiederum sinngemäß gelten. Dass die Entscheidung des beklagten Vereins von sachfremden Erwägungen getragen sein oder für den Kläger eine nicht hinnehmbare Härte bedeuten könnte, ist schon deswegen nicht ersichtlich, weil es sich um einen lediglich ehrenhalber verliehenen Titel handelt, welcher – wie bereits dargelegt – keine weitergehenden vereinsinternen oder –externen Rechte des Klägers begründet. Dass er den ihm seinerzeit verliehenen Titel fortan nicht mehr führen darf, liegt in der Natur der Sache und ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des konkreten Falles nicht geeignet, eine andere Bewertung zu rechtfertigen.



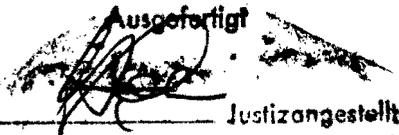
C. Schriftsatzfrist

Der Gewährung eines Schriftsatznachlasses für den Kläger hinsichtlich der Klageerweiterung bedurfte es nicht. Das Gericht hat seine Entscheidung auf einer zwischen den Parteien unstreitigen Tatsachenbasis allein anhand rechtlicher Erwägungen getroffen. Da die Bewertung kontrovers diskutierter Rechtsfragen ausschließlich dem erkennenden Gericht obliegt, war eine weitere schriftliche Stellungnahme nicht erforderlich, zumal den Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 15.04.2013 umfassend Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden ist.

D. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hartmann

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundebehalter der Geschäftsstelle

